

ren gerade geborenen Kindes durch die Antragstellerin es gebietet, an das Vorliegen einer unzumutbaren Härte keine übermäßig strengen Anforderungen zu stellen; vielmehr genügt insoweit, daß ein Zusammenleben infolge ständiger Auseinandersetzungen der Ehegatten gerade auch im Hinblick auf die im Haushalt lebenden Kinder unerträglich ist (vgl. u.a. Johannsen-Henrich-Voelskow § 1361 b BGB Rdnr. 11; Münchener-Kommentar/Müller-Gindullis, 2. Aufl., § 13 HausratsVO Rdnr. 7 m.w.N.). Daß der Antragsgegner sich zu Tätlichkeiten gegen die Antragstellerin hat hinreißen lassen und daß diese sich polizeilicher Hilfe bedienen mußte, stellt er letztlich nicht in Abrede. Daß es der Antragstellerin möglich und zumutbar wäre, auch weiter mit den Kindern etwa in der Wohnung ihrer Mutter oder ihres Bruders zu verbleiben, ist glaubhaft widerlegt; vielmehr ist glaubhaft gemacht, daß die Antragstellerin gerade wegen der Versorgung der Kinder dringend auf die Wohnung angewiesen ist.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Anm.: vgl. hierzu auch OLG Bamberg, FamRZ 1990, 1353

### Beschluß

OLG Düsseldorf, §§ 1360a IV BGB, 103 ff. ZPO

### Prozeßkostenvorschuß und Kostenerstattungsanspruch

*Der Unterhaltspflichtige, der Prozeßkostenvorschuß geleistet hat, kann diesen nicht im Kostenfestsetzungsverfahren durch Antrag auf Festsetzung vom Prozeßgegner/Unterhaltsberechtigten zurückverlangen.*

Beschluß des OLG Düsseldorf vom 19.11.1990 - 6 WF 127/90

Aus den Gründen:

Grundsätzlich sind Prozeßkostenvorschüsse, die ein Ehegatte dem anderen gemäß § 1360 a Abs. 4 BGB gezahlt hat, allgemeiner Meinung nach im Kostenfestsetzungsverfahren gemäß §§ 103 ff. ZPO nicht zu berücksichtigen (vgl. Zöller, ZPO, 15. Aufl., §§ 103, 104 Rdnr. 21 Stichwort Prozeßkostenvorschuß; OLG Stuttgart, JurBüro 1978, 443; OLG Koblenz, Rpfl. 1985, 209; KG, MDR 1980, 146 und Fam RZ 1987, 1064; OLG Karlsruhe, FamRZ 1986, 376).

Ob und unter welchen Umständen ausnahmsweise eine Anrechnung des Prozeßkostenvorschusses auf den sich bei der Kostenfestsetzung für den Vorschußempfänger ergebenden Erstattungsanspruch in Betracht kommt, kann offen bleiben. Jedenfalls kann der Unterhaltspflichtige,

der einen Prozeßkostenvorschuß geleistet hat, diesen nicht im Kostenfestsetzungsverfahren durch Antrag auf Festsetzung gegen den Gegner zurückverlangen. Ob ein Prozeßkostenvorschuß zurückgezahlt werden muß, ist allein eine Frage des materiellen Rechts. Die Rückzahlungspflicht richtet sich nicht in erster Linie nach der Kostenentscheidung des Rechtsstreits, für den der Vorschuß geleistet worden ist. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die wirtschaftliche Lage des Vorschußempfängers wesentlich gebessert hat. Derartige Fragen sind nicht im Kostenfestsetzungsverfahren durch den Rechtspfleger, sondern im Erkenntnisverfahren durch den Richter zu entscheiden.

Mitgeteilt von RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg

### Urteil

OLG Koblenz, § 328 I Nr. 4 ZPO

### Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts

*Zur Versagung der Anerkennung des Scheidungsurteils eines ausländischen Gerichts im inländischen Unterhaltsprozeß bei Verstoß gegen ordre public*

Urteil des OLG Koblenz vom 20. Nov. 1990, - 15 UF 351/90

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige und macht mit ihrer Klage Getrenntlebendenunterhalt gem. Art. 18 I Satz 1 EGBGB, § 1361 I BGB geltend. Auch der Beklagte ist türkischer Staatsangehöriger. Nach der von dem Beklagten vorgelegten beglaubigten Übersetzung des in der Türkei ergangenen Urteils ist die Ehe der Parteien seit dem 14. Mai 1990 rechtskräftig geschieden.

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Klägerin Trennungsunterhalt auch über den 13. Mai 1990 hinaus zuzusprechen. Nach der von dem Beklagten vorgelegten beglaubigten Übersetzung des in der Türkei ergangenen Urteils ist die Ehe der Parteien zwar seit dem 14. Mai 1990 rechtskräftig geschieden. Diesem Urteil versagt der Senat indes die Anerkennung. Ob das in der Türkei ergangene Scheidungsurteil im Inland anzukennen ist, hat der Senat im Rahmen der Frage, ob der Anspruch der Klägerin auf Trennungsunterhalt aufgrund rechtskräftiger Ehescheidung beendet hat, als Vorfrage selbst zu entscheiden, wobei das ausländische Urteil an den Anerkennungsvoraussetzungen des § 328 I Nr. 2-4 ZPO zu messen ist (Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., Rdnr. 440 zu § 328, m.w.N.). Ein Anerkennungsverfahren der Landesjustizverwaltung gem. Art. 7 Familienrechtsänderungsgesetz ist nicht durchzuführen, da das Urteil in dem Staat ergangen ist, dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Entscheidung angehört haben. Vor-

liegend ist § 328 I Nr. 4 ZPO einschlägig, wonach die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen ist, wenn die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (*ordre public*).

Im gegebenen Fall wird eine Anerkennung des ausländischen Urteils dem deutschen *ordre public* widersprechen, weil entweder das Urteil auf einer Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör beruht, oder aber der Beklagte das Urteil durch prozessuale Arglist erschlichen hat.

Die Überprüfung des ausländischen Urteils nach § 328 I Nr. 4 ZPO erstreckt sich auch darauf, ob das erststaatliche Verfahren mit grundlegenden Verfahrensmaximen des deutschen Prozeßrechts unvereinbar ist (Zöller, ZPO, 16. Aufl., Rdnr. 179 zu § 328 m.w.N.). Zu den grundlegenden Verfahrensgrundsätzen, die auch gegenüber ausländischen Urteilen durchzusetzen sind, gehören alle, die ihre Wurzeln in den Forderungen der Rechtsstaatlichkeit haben, so insbesondere der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Zöller, a.a.O., m.w.N.; Stein-Jonas, a.a.O., Rdnr. 242 zu § 823 m.w.N.).

Vorliegend ist die Klägerin, obwohl ihr Aufenthaltsort im Inland dem Beklagten bekannt war, an dem ausländischen Verfahren nicht beteiligt worden. Die Zustellungen der Klage, der Ladungen und des Urteils sind an die Anschrift der Eltern der Klägerin in der Türkei, wo die Klägerin nicht wohnhaft war, und durch Veröffentlichung in der Zeitung erfolgt.

Für den Fall, daß der Beklagte die ihm bekannte Anschrift der Klägerin in Deutschland mitgeteilt hatte, beruht das in der Türkei ergangene Scheidungsurteil daher auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin. Bei der Behauptung des Beklagten, die Klägerin müsse von dem Scheidungsverfahren rechtzeitig durch ihre Eltern erfahren haben, handelt es sich demgegenüber um eine bloße Vermutung, für deren Berechtigung nichts ersichtlich ist. Da der Beklagte lediglich Ablichtungen der Zustellungsurkunden in türkischer Sprache vorgelegt hat, kann der Senat bereits nicht feststellen, ob die Zustellungen in einer Weise erfolgt sind, die den Eltern der Klägerin vor dem Scheidungsverfahren Kenntnis verschafften.

Abgesehen davon handelt es sich bei dem Vortrag des Beklagten, die Klägerin habe sich „in dem fraglichen Zeitraum“ zweimal für längere Zeit in der Türkei bei ihren Eltern in Urlaub befunden, um eine Behauptung „ins Blaue hinein“. Wann die Aufenthalte stattgefunden haben sollen und auf welche Weise er davon erfahren haben will, hat der Beklagte nicht dargetan.

Für den Fall, daß der Beklagte dem Gericht in der Türkei den ihm bekannten Aufenthaltsort der

Klägerin in Deutschland verschwiegen haben sollte, liegt zwar ein Verstoß des Gerichts gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht vor. Der Beklagte hat dann aber durch prozessuale Arglist das Scheidungsurteil erschlichen, indem er durch Verschweigen des ihm bekannten Aufenthaltsort der Klägerin bewirkte, daß ein Urteil erging, ohne daß die Klägerin überhaupt von dem Verfahren Kenntnis erlangt hatte. Die Anerkennung eines durch Täuschung des ausländischen Gerichts erschlichenen Urteils würde aber ebenfalls dem deutschen *ordre public* widersprechen (BGH PR 1987, 236/237; vgl. auch Stein-Jonas, a.a.O., Rdnr. 242 zu § 328 und Fußnote 166 zu § 328).

Mitgeteilt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg